



**Bericht**  
**über die Prüfung**  
**des Jahresabschlusses**  
**zum 31.12.2014**  
**der**  
**Gemeinde Wangerland**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses .....	5
1.1. Prüfungsauftrag.....	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	5
1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung .....	6
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	6
1.4.1. Besondere Haushaltssituation - Zukunftsvertrag .....	6
1.4.2. Haushaltssatzung, Genehmigung .....	7
1.4.3. Vorläufige Haushaltsführung .....	7
1.4.4. Haushaltsplan 2014.....	7
1.4.5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm .....	8
1.4.6. Verpflichtungsermächtigungen .....	8
1.4.7. Ausführung des Haushaltsplans .....	8
1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement .....	9
1.4.9. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite .....	10
1.4.10. Haushaltssicherungskonzept .....	10
1.4.11. Stellenplan .....	10
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens .....	10
2.1. Allgemeines .....	10
2.2. Buchführung.....	11
2.3. Anordnungs- und Belegwesen .....	11
2.4. Kassenwesen.....	12
2.5. Internes Kontrollsystem.....	12
2.6. Systemprüfungen .....	12
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	13
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses .....	13
3.2. Aktivseite der Bilanz .....	13
3.2.1. Immaterielles Vermögen.....	14
3.2.2. Sachvermögen .....	14
3.2.3. Finanzvermögen .....	16
3.2.4. Liquide Mittel .....	17
3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	17
3.3. Passivseite der Bilanz .....	18
3.3.1. Nettoposition .....	18
3.3.2. Schulden .....	19
3.3.3. Rückstellungen.....	20
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung .....	21
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....	21
3.5. Ergebnisrechnung .....	21
3.5.1. Allgemeines.....	21
3.5.2. Jahresergebnis .....	21
3.5.3. Plan-Ist-Vergleich .....	22
3.5.4. Teilergebnisrechnungen .....	22
3.5.5. Jahresvergleich .....	22
3.6. Finanzrechnung .....	22
3.6.1. Allgemeines.....	22
3.6.2. Finanzlage.....	23

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich .....	23
3.6.4. Teilfinanzrechnungen .....	23
3.6.5. Jahresvergleich .....	24
3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang .....	24
4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess .....	24
5. Prüfung von Vergaben .....	25
6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	25
7. Bestätigungsvermerk .....	26

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Wangerland

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
lfd.	laufend
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP / SAP	Finanzsoftware der Gemeinde Wangerland
S.	Satz / Seite
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank
z.B.	zum Beispiel

## **1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses**

### **1.1. Prüfungsauftrag**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2014 obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

### **1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war der für die Gemeinde am 20.01.2022 nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2014 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigelegt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Gemeinde, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Gemeinde. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Gemeinde, Herrn Hinrichs, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Folgewirkungen auf die Arbeitssituation im Jahr 2022 sowie des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes im Jahr 2022 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2014, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2014 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft in der Zeit vom 06.07.2015 bis zum 29.07.2015 durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Gemeinde einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beschränkte sich daher, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

### **1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 konnte aufgrund des engen Zeitabstandes zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 noch nicht gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Gemeinde Wangerland beschlossen werden. Entsprechend konnte dem Bürgermeister Herrn Mühlens für das Haushaltsjahr 2013 noch keine Entlastung erteilt werden.

Es liegt aufgrund dessen noch kein Ratsbeschluss über die Ergebnisverwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2013 vor.

### **1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

#### **1.4.1. Besondere Haushaltssituation - Zukunftsvertrag**

Die Gemeinde Wangerland hat im September 2011 mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag zur Erreichung der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung abgeschlossen. Bestandteil dieses Vertrages als zentrales Element ist eine finanzielle Entschuldungshilfe, um die Gemeinde von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung zu befreien. Im vorliegenden Fall hat das Land Niedersachsen 75 % aller bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite i.H.v. 7.278.951,41 € übernommen. Als Konsolidierungsziel verpflichtete sich die Gemeinde, im ersten Haushaltsjahr der Leistung einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) zu erzielen. Darüber hinaus sollten weitere Konsolidierungsmaß-

nahmen durch die Gemeinde Wangerland dazu beitragen, weitere Überschüsse zu erwirtschaften um Altdefizite abzudecken. Bezüglich dieser Maßnahmen wird auf den Vertrag verwiesen. Neben den vertraglichen Konsolidierungsmaßnahmen sind die gesetzlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft einzuhalten.

#### **1.4.2. Haushaltssatzung, Genehmigung**

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Gemeinde Wangerland beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wurde vom Rat der Gemeinde in der Sitzung vom 27.03.2014 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Wangerland für das Haushaltsjahr 2014 mit Schreiben vom 02.07.2014 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 31.07.2014 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.08.2014 bis zum 12.08.2014.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Gemeinde Wangerland gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

#### **1.4.3. Vorläufige Haushaltsführung**

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

#### **1.4.4. Haushaltsplan 2014**

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2014 vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt fünf Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt erreicht; die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 17.084.242,00 € entsprechen den geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 17.084.242,00 €; es werden außerordentliche Erträge i.H.v. 6.100,00 € und außerordentliche Aufwendungen i.H.v. 15.700,00 € ausgewiesen. Daneben werden in der Planung Einzahlungen des Finanzhaushaltes i.H.v.

18.583.125,00 € und Auszahlungen des Finanzhaushaltes i.H.v. 18.583.125,00 € ausgewiesen. Die Beträge beinhalten die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit (351.250,00 €), aus Investitionstätigkeit (- 1.045.800,00 €) und Finanzierungstätigkeit (694.550,00 €). Somit ist die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Planung für das Haushaltsjahr nicht sichergestellt, da der negative Saldo aus Investitionstätigkeit jeweils nicht durch den positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit bzw. aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgeglichen werden kann. Demzufolge sind geplante Investitionen kredit zu finanzieren.

#### 1.4.5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Gemeinde Wangerland entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2014 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2014 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2013 bis 2017.

#### 1.4.6. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurden im Haushaltsplan gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG nicht ausgewiesen.

#### 1.4.7. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
ordentliche Erträge	17.628.009,63	17.084.242,00	+ 543.767,63
ordentliche Aufwendungen	16.987.010,21	17.030.131,00	+ 43.120,79
ordentliches Ergebnis	640.999,42	54.111,00	+ 586.888,42
außerordentliche Erträge	135.766,34	6.100,00	+ 129.666,34
außerordentliche Aufwendungen	15.234,98	15.700,00	+ 465,02
außerordentliches Ergebnis	120.531,36	-9.600,00	+ 130.131,36

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 640.999,42 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 120.531,36 € ab. Hierzu verweisen wir auf Gliede-

rungspunkt 3.5.2. dieses Berichts. Das Jahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. insgesamt 761.530,78 € ab.

Gemäß § 123 NKomVG sind aus den Überschüssen Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung der Überschüsse zu den Rücklagen entscheidet entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat der Gemeinde Wangerland im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014.

<b>Finanzhaushalt / -rechnung</b>	<b>Ausführung -in €-</b>	<b>Plan -in €-</b>	<b>Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.262.331,27	16.202.475,00	+ 1.059.856,27
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.458.091,47	15.851.225,00	- 606.866,47
<b>Saldo</b>	<b>804.239,80</b>	<b>351.250,00</b>	<b>+ 452.989,80</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.806,05	590.400,00	+ 160.406,05
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.305,72	1.636.200,00	+ 211.894,28
<b>Saldo</b>	<b>- 673.499,67</b>	<b>-1.045.800,00</b>	<b>+ 372.300,33</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	767.332,35	1.790.250,00	- 1.022.917,65
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.095.349,33	1.095.700,00	+ 350,67
<b>Saldo</b>	<b>- 328.016,98</b>	<b>694.550,00</b>	<b>- 1.022.566,98</b>
haushaltsunwirksame Einzahlungen	5.849.225,47		+ 5.849.225,47
haushaltsunwirksame Auszahlungen	5.653.919,24		- 5.653.919,24
<b>Saldo</b>	<b>195.306,23</b>		<b>+ 195.306,23</b>
Endbestand an Zahlungs- mitteln (liquide Mittel)	10.455,36	12.425,98	- 1.970,62

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist in der Planung und der Ausführung die Liquidität der Gemeinde sichergestellt, da die Endbestände an Zahlungsmitteln jeweils positiv sind. In der Haushaltsplanung kann der negative Saldo aus Investitionstätigkeit (1.045.800,00 €) nur durch den positiven Saldo aus Finanzierungs- und Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. In der Ausführung des Haushaltsplans kann der negative Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (1.001.516,65 €) nicht durch den positiven Saldo aus Verwaltungstätigkeit gedeckt werden, verbleibender negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 197.276,85 €. Die Deckung ist nur über den positiven Saldo der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen möglich.

#### **1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 1.022.850,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 02.07.2014 erteilt.

Aufgrund des negativen Saldos aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Neuverschuldung) in der Haushaltsplanung für das Jahr 2014 i.H.v. 694.550,00 € erhöht sich die Gesamtverschuldung der Gemeinde Wangerland über den Wert des Landesdurchschnitts. Grundsätzlich sind bei fehlender dauernder Leistungsfähigkeit Kredite, die zu einer Netto-Neuverschuldung führen, zu vermeiden. In der Haushaltsplanung sind Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur vorgesehen, die zu einer Werterhaltung bzw. Wertsteigerung führen. Die zur Finanzierung dieser Maßnahmen notwendigen Kredite wurden mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 02.07.2014 genehmigt.

Ausweislich des Jahresabschlusses sind die Investitionskredite zum 31.12.2014 um rd. 328.000,00 € gesunken.

#### **1.4.9. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 2.500.000,00 € festgesetzt. Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung hierfür mit Schreiben vom 02.07.2014 erteilt. Ausweislich des Jahresabschlusses betragen die Liquiditätskredite zum 31.12.2014 rd. 469.500,00 €.

#### **1.4.10. Haushaltssicherungskonzept**

Bedingt durch den ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2014 und prognostiziert für die Folgejahre 2015 bis 2017 hat die Gemeinde Wangerland kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Jedoch weist die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 02.07.2014 die Gemeinde Wangerland darauf hin, die sich aus dem Zukunftsvertrag ergebenden Maßnahmen weiterhin einzuhalten.

#### **1.4.11. Stellenplan**

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Ausweislich des Stellenplans entfallen im Haushaltsjahr 2014 4 Stellen auf Beamte, 102,01 auf tariflich Beschäftigte und 3 Stellen auf Nachwuchskräfte in Ausbildung.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

## **2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens**

### **2.1. Allgemeines**

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Gemeinde Wangerland entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde bei der Gemeinde Wangerland am 01.12.2011 erlassen.

## **2.2. Buchführung**

Das Rechnungswesen bei der Gemeinde Wangerland umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik & more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO durch den Bürgermeister, Herrn Mühlens, bescheinigt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachdiensten. Die Einbuchung der Anordnungen wird zentral in der Abteilung Finanzen - Zentrale Geschäftsbuchhaltung - vorgenommen. Vor der Einbuchung der Anordnungen erfolgt eine haushaltsrechtliche Prüfung der kontierten Geschäftsvorfälle. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der Auswertungsmöglichkeiten über das SAP-System. Die Verantwortlichkeit liegt bei den jeweiligen Budgetverantwortlichen in den Fachabteilungen. In den Aufgabenbereich „Gemeindekasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf nach Freigabe durch den Abteilungsleiter „Finanzen“ und den Leiter „Gemeindekasse“ durch die KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Gemeinde Wangerland getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorgänge sichergestellt ist.

## **2.3. Anordnungs- und Belegwesen**

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit vom 06.07.2015 bis zum 29.07.2015 wurde für das Jahr 2014 eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Gemeindekasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die jeweilige Anordnung wird im Regelfall mit der wertbegründenden Unterlage abgelegt. Die Belegablage erfolgt zentral - abschließend werden die Belege im Archivraum der Abteilung Finanzen archiviert.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

#### **2.4. Kassenwesen**

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die unvermutete Prüfung der Gemeindekasse erfolgte am 02.12.2014. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung verwiesen.

#### **2.5. Internes Kontrollsystem**

Bei der Gemeinde Wangerland ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem über die zentrale Geschäftsbuchhaltung und der Verpflichtung der Budgetverantwortlichen, den Stand der Haushaltsermächtigungen ihrer Budgets fortlaufend zu aktualisieren, sowie über das Finanzmanagement der Kämmerei eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Gemeinde sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachabteilungen durchgeführt.

#### **2.6. Systemprüfungen**

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstands zum Jahr der Prüfung in 2022 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgen jährlich über einen Systemcheck durch die KDO. Aus dem von der KDO am 11.10.2021 durchgeführten Systemcheck ergaben sich keine Beanstandungen. Der Systemcheck unterlag nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

### 3. Prüfung des Jahresabschlusses

#### 3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31.03.2015 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 20.01.2022. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Gemeinde nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wangerland erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

#### 3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2014
1. Immaterielles Vermögen	982.327,31 €
2. Sachvermögen	39.180.788,19 €
3. Finanzvermögen	17.028.199,28 €
4. Liquide Mittel	10.455,36 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	82.230,65 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>57.284.000,79 €</b>

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,00 Mio. € erhöht.

### 3.2.1. Immaterielles Vermögen

**982.327,31 €**

Vorjahr 615.819,31 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 10.800,00 €, geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 319.000,00 € und sonstiges immaterielles Vermögen i.H.v. rd. 652.600,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Gemeindeverwaltung verwendete Software.

Die „geleisteten Investitionszuwendungen und -zuschüsse“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 88.800,00 € erhöht. Die Erhöhung beinhaltet im Wesentlichen die Sanierungsmaßnahme „Ortssanierung Hohenkirchen“.

Unter dem „sonstigen immateriellen Vermögen“ werden im Wesentlichen die in die Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland bis 1982 insgesamt geleisteten Einzahlungen i.H.v. 353.717,31 € ausgewiesen. Der Bestand der Kreisschulbaukasse hat sich nicht verringert, da es sich um eine reine „Darlehenskasse“ handelt. Es fehlt an den Voraussetzungen zur Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen nach § 47 GemHKVO, sodass der gesamte geleistete Betrag aktiviert wurde. Die „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ i.H.v. rd. 298.900,00 € betreffen im Wesentlichen die Anzahlungen aus Investitionszuweisungen für die „Jeversche Straße“ (rd. 294.260,00 €).

### 3.2.2. Sachvermögen

**39.180.788,19 €**

Vorjahr 38.412.500,33 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Gemeinde Wangerland dar. Es teilt sich wie folgt auf:

unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	3.487.851,81 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	7.954.956,53 €
Infrastrukturvermögen	24.694.333,01 €
Bauten auf fremdem Grund und Boden	890.240,00 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	214.957,19 €
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	767.761,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	372.255,00 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	798.433,65 €

Die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhalten die Bilanzpositionen „Grünflächen“ (rd. 708.800,00 €) und „Ackerland“ (rd. 1.058.900,0 €). Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen. Durch Grundstücksübertragungen ist diese Position gegenüber dem Vorjahr um rd. 41.800,00 € angestiegen. Unter der gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzposition „Ackerland“ werden verpachtete landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Der ausgewiesene Wert der „sonstigen unbebauten Grundstücke“ hat sich durch mehrere Grundstückverkäu-

fe (rd. 64.000,00 €) auf rd. 1.720.100,00 € verringert. Nach wie vor beinhaltet diese Position u.a. Ausgleichsflächen nach dem BNatSchG sowie Baugrundstücke.

Die Bilanzposition „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 254.000,00 € erhöht. Die Bilanzposition beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Bei den „Grundstücken mit sozialen Einrichtungen“ wirken sich unter Berücksichtigung von Abschreibungen die Gestaltungen der Außenbereiche der Krippen Hohenkirchen und Hooksiel (rd. 57.900,00 €) und bei den „Grundstücken mit Schulen“ die Errichtung der Mensa in der Grundschule Hooksiel (rd. 75.800,00 €) aus. Der Grundstückszugang und die Errichtung des entsprechenden Gebäudes des Baubetriebshofes, Bismarckstraße 28, führen zu einem Ausweisanstieg der „Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“ iHv. rd. 148.400,00 €. Verringerungen ergeben sich bei den Gebäuden und Aufbauten der Bilanzpositionen „Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen“ sowie den „Grundstücken für Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ jeweils durch Abschreibungen i.H.v. rd. 27.900,00 €.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 441.000,00 € erhöht. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Gemeinde Wangerland ausgewiesen. Die Erhöhung des Infrastrukturvermögens ist im Wesentlichen zurückzuführen auf Grundstückserwerbe im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt „Baakenstraat“ (rd. 41.900,00 €), den Herstellungskosten der Regenwasserkanalisationen „Baakenstraat / Bismarckplatz“ i.H.v. rd. 302.200,00 €, ausgewiesen unter den „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ sowie den Herstellungskosten „Wegeaufbau Baakenstraat“ i.H.v. rd. 667.600,00 € unter den „Straßen, Wegen und Plätzen“ jeweils unter Berücksichtigung entsprechender Abschreibungen. Die übrigen Bilanzpositionen haben sich durch planmäßige Abschreibungen (rd. 20.600,00 €) verringert.

Die „Bauten auf fremdem Grund und Boden“ haben sich ausschließlich durch Abschreibungen i.H.v. rd. 29.600,00 € verringert. Sämtliche Bauten befinden sich auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde Wangerland stehen. Ausgewiesen werden u.a. Kindergartengebäude in Tettens und Hohenkirchen und ein Vereinsheim. Die Gerätehallen auf dem Gelände des Baubetriebshofes in Hohenkirchen werden nicht mehr ausgewiesen. Infolgedessen haben sich die Abschreibungen bei dieser Position deutlich um rd. 16.000,00 € reduziert.

Der Wert der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 16.900,00 € erhöht. Bei der Position „Fahrzeuge“ wirken sich verschiedene Neuanschaffungen von Fahrzeugen für den Baubetriebshof (Pritschenfahrzeug, T5, Crafter, Kipper, Anhänger) und bei der Feuerwehr ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Einsatzleitwagen bilanz erhöhend aus. Die Abschreibungen haben sich entsprechend auf rd. 99.500,00 € erhöht. Bei der Position „Maschinen und technische Anlagen“ wirken sich die Zugänge in Form von Mähgeräten für den Baubetriebshof (rd. 17.000,00 €) bilanz erhöhend aus. Planmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von rd. 6.800,00 € gebucht.

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ ist ausweislich der Bilanz um rd. 90.800,00 € gestiegen. Neben den als Betriebsvorrichtungen gebuchten Zugängen (rd. 5.300,00 €) sind im Wesentlichen die verschiedenen Zugänge bei der Be-

triebs- und Geschäftsausstattung (Spielgeräte, verschiedene Einrichtungsgegenstände für Klassenräume, Lehrerzimmer, Mensa, verschiedene Elektrogeräte sowie Gerätschaften für den Baubetriebshof und die Ortswehr Hohenkirchen) i.H.v. rd. 94.200,00 € ursächlich für den Anstieg. Demgegenüber wurden Abschreibungen i.H.v. rd. 31.100,00 € gebucht. Die Bilanzposition „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 €“ beinhaltet verschiedene Vermögensgegenstände, die nach § 47 Abs. 2 GemHKVO die Voraussetzung erfüllen, in den Sammelposten gebucht zu werden; im Wesentlichen Vermögensgegenstände für den Bereich der Feuerwehr, des Baubetriebshofes, Schulen und Kindergärten und der EDV, hier: insgesamt rd. 48.200,00 €. Abschreibungen wurden bei dieser Position i.H.v. rd. 25.800,00 € gebucht.

Innerhalb der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ hat sich die Position „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ im Wesentlichen durch die Aktivierung eines Einsatzleitwagens der Feuerwehr Hohenkirchen um rd. 17.900,00 € verringert. Die Position „Anlagen im Bau“ ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 35.300,00 € gestiegen. Ursächlich hierfür sind Veränderungen bei den Straßenbaumaßnahmen „Alma-Rogge-Weg“, „Bismarckplatz“, „Jadestraße 2 Bauabschnitt“ und „Hooksweg 1. und 2. Bauabschnitt“

### 3.2.3. Finanzvermögen

**17.028.199,28 €**  
Vorjahr 17.153.390,00 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

Anteile an verbundenen Unternehmen	12.382.100,96 €
Beteiligungen	33.110,51 €
Sondervermögen	3.611.404,12 €
Ausleihungen	93.310,79 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	372.385,40 €
Forderungen aus Transferleistungen	12.048,78 €
sonstige privatrechtliche Forderungen	444.919,10 €
sonstige Vermögensgegenstände	78.919,62 €

Die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Sondervermögen“ sind unverändert zum Vorjahr.

Die Bilanzposition „Ausleihungen“ beinhaltet ein zinsloses Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH im Rahmen der Errichtung einer Altenwohnanlage in Hohenkirchen aus dem Jahr 1995. Die Verringerung der Ausleihung entspricht der Darlehenstilgung im Jahr 2014 mit 2 % des Ursprungsbetrages. i.H.v. 153.387,56 €.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 128.600,00 € gesunken. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, unterschiedlich entwickelt:

die Bilanzposition „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“, die der Bilanzposition „öffentlich-rechtliche Forderungen“ zugeordnet ist und inhaltlich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für verschiedenen Dienstleistungen (z.B. für Personalausweise, Führungszeugnisse, Standesamt und Gewerbeamt) beinhaltet, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3.500,00 € reduziert. Dagegen sind die kommunalen Steuern und die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (in Form von z.B. Steuern, Säumniszuschlägen, Mahngebühren), die ebenfalls den „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ zugeordnet sind, um rd.

119.600,00 € gestiegen.

Insgesamt wurden für diesen Forderungsbestand aufgrund der späten Erstellung des Jahresabschlusses im Jahr 2014 keine Einzel- und Pauschalwertberichtigungen durchgeführt. Vielmehr hat die Gemeindekasse fortlaufend bestehende Forderungen beigetrieben. Für den Großteil des Forderungsbestandes bestehen langfristige, aber dadurch geringe Ratenzahlungsvereinbarungen. Die grundsätzliche Zusammensetzung der „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“ und den „Kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ im Vergleich zu den Vorjahresabschlüssen bzw. zur Eröffnungsbilanz bleibt davon unberührt.

Die „Forderungen aus Transferleistungen“ haben sich gegenüber dem Vorjahresabschluss nicht berichtsrelevant verändert.

Die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 245.100,00 € verringert. Begründet ist dies im Wesentlichen in den deutlich gesunkenen Vorschüssen an Eigengesellschaften (Rückgang um rd. 281.000,00 €). Dagegen sind die Forderungen aus Abgrenzungsbuchungen zum 31.12.2014 um rd. 67.200,00 € gestiegen. Dieser Forderungsbestand wurde im Jahr 2015 vollständig beglichen. Die übrigen Forderungen haben sich nicht berichtsrelevant verändert.

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2014 der Gemeinde Wangerland i.H.v. 78.919,62 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

#### **3.2.4. Liquide Mittel**

**10.455,36 €**  
Vorjahr 12.425,98 €

Die liquiden Mittel der Gemeinde Wangerland betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hier: OLB, 2.394,44 €, VoBa Jever, 5.939,07 €) und das Bargeld der Gemeinde i.H.v. 2.121,85 €.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

#### **3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung**

**82.230,65 €**  
Vorjahr 89.142,07 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden als aktive Rechnungsabgrenzung die für das Folgejahr geleisteten Beamtenvergütungen einschließlich der Beiträge an die Versorgungskasse ausgewiesen.

### 3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2014
1. Nettoposition	45.162.272,90 €
2. Schulden	7.712.151,39 €
3. Rückstellungen	4.372.472,25 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	37.104,25 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>57.284.000,79 €</b>

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,00 Mio. € erhöht.

#### 3.3.1. Nettoposition

**45.162.272,90 €**  
Vorjahr 43.769.897,38 €

Unter der Nettoposition sind gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 1 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden. Innerhalb des ausgewiesenen Basis-Reinvermögens hat sich das Reinvermögen bedingt durch investive Zuschüsse im Rahmen des Grunderwerbs „Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen“ entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO um rd. 102.100,00 € erhöht. Darüber hinaus ist das Reinvermögen zutreffend als Differenz zwischen der Nettoposition abzüglich der Sonderposten und dem Jahresergebnis sowie unter Berücksichtigung des verbleibenden Soll-Fehlbetrages aus kameralem Abschluss dargestellt.

Der Soll-Fehlbetrag aus dem letzten kameralem Abschluss wird unverändert zum Vorjahresabschluss i.H.v. 312.819,04 € ausgewiesen. Die anteiligen Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisrechnung 2013 i.H.v. 1.224.157,30 € werden nicht ausgewiesen, weil ein entsprechender Ratsbeschluss für die Ergebnisverwendung 2013 aufgrund des engen Zeitabstandes zur Erstellung und Prüfung dieses Jahresabschlusses noch nicht vorliegt. Andere Rücklagen sind nicht auszuweisen.

Das Jahresergebnis i.H.v. 761.530,78 € weist den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 640.999,42 € und des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 120.531,36 € aus.

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zum Vorjahresabschluss um rd. 528.800,00 € erhöht. Dies ist auf den gestiegenen Ausweis der „Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen (Anstieg um rd. 599.100,00 €) gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO für den Endausbau des Bismarckplatzes und die Übernahme des Erschließungsgebietes „Bakenstraat“ in Hooksiel sowie für die Krippeneinrichtungen in Hooksiel und Hohenkirchen zurückzuführen.

Die als Sonderposten auszuweisenden „Beiträge und ähnliche Entgelte“ sind aufgrund von Auflösungsbuchungen um rd. 155.200,00 € gesunken. Diese Sonderposten wurden von der

Gemeinde ursprünglich für erhaltene Erschließungsbeiträge für Straßen und Regenwasserkanausbaubeiträge gebildet. Bei beiden Positionen erfolgt die Auflösung der Sonderposten grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Die für „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ ausgewiesenen Beträge, die im Zusammenhang mit der Ortssanierung Hohenkirchen und der Kreisstraße 87 zu passivieren sind, haben sich unter Berücksichtigung von Auflösungsbuchungen um rd. 85.000,00 € erhöht.

### 3.3.2. Schulden

**7.712.151,39 €**  
Vorjahr 8.095.892,66 €

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Gemeinde Wangerland mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 6,85 Mio. €. Die grundsätzliche Zusammenstellung dieser Kredite hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz nicht geändert, sodass weiterhin „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ gegenüber Kreditinstituten i.H.v. rd. 6,45 Mio. € und gegenüber dem Landkreis Friesland i.H.v. rd. 401.100,00 € bestehen. Es wurden keine neuen Kredite aufgenommen, sodass ausschließlich Tilgungen i.H.v. rd. 328.000,00 € gebucht wurden. Die ebenfalls unter der Bilanzposition „Geldschulden“ ausgewiesenen „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ konnten im Berichtsjahr durch Tilgungsleistungen auf rd. 469.500,00 € gesenkt werden. Eine Übersicht über den Bestand der Investitions- und Liquiditätskredite sowie die geleisteten Tilgungen wurde vorgelegt. Die Zuordnung zu den Sachkonten entsprechend der Restlaufzeiten der Kredite erfolgte zutreffend.

Die „Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“ aus dem Leasingvertrag für das Fahrzeug des Bauhofes FRI-GW 167 werden wegen Beendigung des Leasingvertrages nicht mehr ausgewiesen.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ i.H.v. rd. 43.300,00 € beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2014 gegenüber der Wangerland Touristik GmbH (rd. 40.000,00 €) sowie für Telefon-, Strom-, Gas- und einige Reparaturkosten, die in 01/2015 beglichen wurden.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ setzen sich zusammen aus den „durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 43.500,00 €, den „empfangenen Anzahlungen“ i.H.v. rd. 29.500,00 € und den „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 269.600,00 €. Die „durchlaufenden Posten“ weisen verschiedene Sachkonten u.a. Abfallbeseitigungsgebühren (rd. 5.800,00 €) und Spenden (rd. 4.200,00 €) aus. Gegenüber dem Vorjahresabschluss haben sich die zusammenhängenden Konten „durchlaufende Posten“ und „Einziehungsersuchen“ nur geringfügig verändert. Die „verschiedenen durchlaufenden Gelder“ haben sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um rd. 23.100,00 € erhöht. Dies hängt im Wesentlichen mit Ausgleichsbeträgen bezüglich der Ortssanierung Hohenkirchen zusammen. Die entsprechenden Gegenbuchungen erfolgten bis Anfang Februar 2015. Die als „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen „empfangenen Anzahlungen“ betreffen einen Grundstückskaufvertrag auf Ratenkauf über 36 Raten bis zum Dezember 2014 mit Ratsbeschluss vom 20.12.2011. Die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 53.700,00 € erhöht. Sie stellen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2014 für Zinsaufwendungen, Steu-

ern und Umlagen und Bankklärungsfälle dar. Der Ausgleich der Verbindlichkeiten und damit im Zusammenhang stehende Umgliederungsbuchungen erfolgten bis Oktober 2015.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

### 3.3.3. Rückstellungen

**4.372.472,25 €**  
Vorjahr 4.333.788,04 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 3,56 Mio. € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 502.900,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 14,1 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 86.700,00 €) und geleistete Überstunden (rd. 42.000,00 €) gebildet. Bei der Berechnung der Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden ist die Gemeinde Wangerland von einer vereinfachten Durchschnittsberechnung ausgegangen. Hiernach wurden die Rückstellungen getrennt ermittelt für alle Beschäftigten nach TVöD und aktive Beamte unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlichen Parameter.

Die „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ haben sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um rd. 40.900,00 € reduziert. Dies ist im Wesentlichen auf die Inanspruchnahme von Rückstellungen für die „Heizungsanlage Rathaus“ zurückzuführen. Neue Rückstellungen wurden nicht gebildet.

Die neu eingebuchten „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren“ wurden i.H.v. 55.000,00 € gebildet für Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehrsbeitragsverfahren für entsprechende Beiträge für die Jahre 1999 bis 2008. Mit der Inanspruchnahme der Kosten ist aus Sicht des Jahres 2014 in 2015 zu rechnen.

Die Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 17.100,00 € gesunken. Die Rückstellungen für die Erstellungen der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art haben sich durch Inanspruchnahmen für die Jahre 2011 und 2012 und unter Berücksichtigung der Neueinstellung für das Jahr 2014 um rd. 11.300,00 € verringert. Rückstellungen für Prüfungsaufwendungen der Belegprüfung für das Jahr 2014 und der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wurden unter Berücksichtigung der Auflösung bzw. Inanspruchnahme der Rückstellungen im Wesentlichen für das Jahr 2013 i.H.v. rd. 8.400,00 € zugeführt. Die Rückstellung für die Ortskernsanierung Hohenkirchen wird nur noch i.H.v. rd. 13.400,00 € ausgewiesen.

### 3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

**37.104,25 €**  
Vorjahr 83.699,61 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden als „passive Rechnungsabgrenzung“ verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die nachfolgend für das Jahr 2015 einen Ertrag darstellen (rd. 37.100,00 €). Die entsprechenden Auflösungsbuchungen wurden zu Beginn des Jahres 2015 vorgenommen. Der Restbetrag (14.245,00 €) der zweckgebundenen Spende „Mudderboot“ wurde in 2014 ebenso aufgelöst wie die zum Bilanzstichtag des Vorjahres eingebuchten Rechnungsabgrenzungen i.H.v. rd. 69.000,00 €.

### 3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Gemeinde Wangerland dagegen weist diese Vorbelastungen in den Vorbemerkungen des Jahresabschlusses aus.

Haushaltsreste werden im Jahresabschluss zum 31.12.2014 nicht ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag bestanden von der Gemeinde Wangerland vergebene Bürgschaften i.H.v. 2.242.453,89 €. Damit haben sich die Bürgschaften im Vergleich zum Vorjahresabschluss um 591.220,07 € verringert. Der wesentliche Teil der Bürgschaften entfällt i.H.v. 2.066.719,56 € auf die Wangerland Touristik GmbH.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

### 3.5. Ergebnisrechnung

#### 3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

#### 3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Wangerland stellt sich für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt dar:

	<b>31.12.2014</b>
ordentliche Erträge	17.628.009,63 €
ordentliche Aufwendungen	16.987.010,21 €
ordentliches Ergebnis	640.999,42 €

außerordentliche Erträge	135.766,34 €
außerordentliche Aufwendungen	15.234,98 €
außerordentliches Ergebnis	120.531,36 €
Jahresergebnis	761.530,78 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

### **3.5.3. Plan-Ist-Vergleich**

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2014 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

### **3.5.4. Teilergebnisrechnungen**

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

### **3.5.5. Jahresvergleich**

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Ergebnisrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2014 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

## **3.6. Finanzrechnung**

### **3.6.1. Allgemeines**

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungsprunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

### 3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Wangerland für das Jahr 2014 stellt sich wie folgt dar:

	<b>31.12.2014</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.262.331,27 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.458.091,47 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	804.239,80 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.806,05 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.305,72 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 673.499,67 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	767.332,35 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.095.349,33 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 328.016,98 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	195.306,23 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	12.425,98 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	10.455,36 €

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gemeinde dar.

### 3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dabei werden im Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2014 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

### 3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

### **3.6.5. Jahresvergleich**

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Finanzrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2014 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

### **3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang**

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Wangerland nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Gemeinde Wangerland wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigefügt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigefügten Anlagen entsprechen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern.

## **4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess**

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde Wangerland gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von

Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

Im Haushalt der Gemeinde Wangerland wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht genutzt. Durch den Abschluss des Zukunftsvertrages mit dem Land Niedersachsen sowie den Feststellungen und Hinweisen der überörtlichen Kommunalprüfung aus Mai 2015 muss die Gemeinde Wangerland Konsolidierungsmaßnahmen und Informationspflichten beachten, kommunale Strategien entwickeln und umsetzen sowie Steuerungsinstrumente einsetzen und in Folge dessen eine regelmäßige Kontrolle der Haushaltszahlen vornehmen. Damit die Gemeinde Wangerland einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage behält, werden neben den sich insbesondere aus dem Zukunftsvertrag ergebenden Anforderungen übergeordnete Kennzahlen zur Bilanz eingesetzt.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Bei der Gemeinde Wangerland wurden im Haushaltsjahr 2014 interne Leistungsbeziehungen zum Baubetriebshof, der Parkraumbewirtschaftung und dem Betrieb der Wochenmärkte i.H.v. 899.400,00 € vorgenommen. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich aus.

## **5. Prüfung von Vergaben**

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2014 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt fünf Vergaben für die Gemeinde Wangerland geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Gemeinde im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass sechs Beschaffungsvorgänge entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden.

## **6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 (in der Fassung vom 20.01.2022), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wangerland dargestellt.

## **7. Bestätigungsvermerk**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2014 (in der Fassung vom 20.01.2022) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Wangerland.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2014 (in der Fassung vom 20.01.2022), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge,

Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 22.03.2022

gez.

Wiese  
RPA Friesland

gez.

Koch  
Prüfer RPA Friesland